

# 1. Zusammensetzung KESB und Behördenorganisation

Inhaltlich geht es um eine Stärkung der bereits heute verbrieften Vertretung von Jurist:innen und Sozialarbeiter:innen (dritte Profession soll nur noch fakultativ vertreten sein und eine Mehrheit könnte also Jurist:innen oder Sozialarbeiter:innen sein)

Aus grünliberaler und kommunaler Optik ist es störend, wenn niemand in der KESB vertreten sein muss, der auf die finanziellen Folgen der KES-Behördentätigkeit schaut. Das fiskalische Interesse steht zwar im KES-Bereich nicht im Vordergrund, ist aber auch ein politisch berechtigtes öffentliches Interesse und gehört aus grünliberaler Optik vertreten in der KESB. Zudem steht die GLP der mit der avisierten Änderung einhegenden einseitigen Übergewichtung einzelner Professionen skeptisch gegenüber. Es gibt vielleicht Gründe, den KES noch weiter zu verrechtlichen, jedoch werden ergänzende fiskalische Interessen als auch Nicht-Sozial- und Rechtsbranche-Aussensichten in solchen Behörden als Mehrwert erachtet, soweit die übrige Fachlichkeit der KESB erhalten bleibt. Damit kompatibel ist die Weitung von Abs. 2 in der sog. "3. Profession" mit der Ergänzung des Fachwissens im "Bereichs Kindes- und Erwachsenenschutz".

**- Antrag: § 4 Abs. 2: Der KESB gehören zwingend Mitglieder mit Fachwissen in den Bereichen Recht und Soziale Arbeit an. Zusätzlich gehören der KESB Mitglieder an mit Fachwissen in den Bereichen Kindes- und Erwachsenenschutz, Psychologie, Gesundheit oder Treuhand- und öffentliches Finanzwesen.**

- Die Anforderungen werden gelockert, also liberaler ausgestaltet, was aus grünliberaler Optik grundsätzlich ok ist, sollen doch die Gemeinden ihre Behördenmitglieder möglichst frei bestimmen können; hier heisst das unter einem Minimalstandard fachlicher Voraussetzungen, die eine gewisse fachliche Abpufferung garantiert (nicht nur Jurist:innen, nicht nur Sozialarbeiter:innen, nicht nur weiteres Fachpersonal). Trotz mehr Spielraum bei der Ernennung von Behördenmitgliedern müssen aber die Professionalität und Interdisziplinarität der Behörde sichergestellt sein.

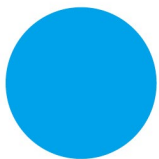
- Dann gilt es aber auch die - unverständliche und althergebrachte - Voraussetzung des Schweizer Bürgerrechts als Voraussetzung aufzuheben. Man wollte eine gemischte Fachbehörde schaffen, da steht das Erfordernis Schweizer:in sein zu müssen, schräg in der Landschaft; ebenso die Wohnsitzregel: Entfällt Letztere, kann die Kreisvertragsgrundlage gemeindeautonom festlegen, ob überhaupt und wenn ja, Wohnsitz im Kanton oder im Gebiet der Kreisgemeinden vorgeschrieben sein soll (analog § 23 Abs. 3 GPR).

**- Antrag: § 6 Abs. 1 EG KESR wird aufgehoben.**

**Als Mitglieder der KESB können Schweizerinnen und Schweizer ernannt werden, die in der Schweiz Wohnsitz haben.**

- Neu soll § 4a VE EG KESR ergänzen, dass jede KESB sich selbst konstituiert und eine Geschäftsordnung erlässt. Das ist betreffend Geschäftsordnung unnötig. Bei der KESB handelt es sich nach wie vor um eine (inter)kommunal organisierte Behörde, wenn auch unter bundes- und kantonrechtlich fachmateriellen Vorgaben. Also sollen die KESB-Kreise in ihrer Organisationsgrundlage selber regeln, ob ihre KESB eine Geschäftsordnung haben muss (was durchaus vernünftig scheint, dass sie das auch tun, aber autonom und nicht vom Kanton neu ergänzend diktiert).

**- Antrag zu § 4a VE EG KESR: Satz 2 wird gestrichen:**



**Die KESB konstituiert sich selbst. ~~Sie erlässt eine Geschäftsordnung.~~**

Die Neuerungen bei den erforderlichen Ausbildungsabschlüssen gehen sehr weit und sind sehr dicht eingestellt für ein kantonales Gesetz und es stellt sich die Frage der notwendigen Dichte solcher Regelungen.

Neu soll nur bei der Vertretung der Sozialen Arbeit - offenbar wie die geltende Praxis - ein Bachelor-Abschluss genügen, bei allen anderen Fachbereichen nicht. Das ist aus grünliberaler Optik abzulehnen. Jedoch soll geöffnet werden, dann aber für alle Fachbereiche ein Bachelor-Abschluss hinreichend sein, umso mehr, als neu 2 Jahre Berufspraxis im abgeschlossenen Fachbereich verlangt werden soll, was als praxisnahe Erweiterung begrüsst werden kann.

**- Antrag zu § 6 Abs. 2 VE EG KESR: Die Bestimmung ist zu entdichten und für alle Fachbereiche soll ein Bachelorabschluss hinreichend sein. Der Nachweis von 2 Jahren Berufspraxis im abgeschlossenen Fachbereich wird begrüsst.**

## 2. Verfahren

Die moderat erweiterten Delegationsmöglichkeiten werden begrüsst und könnten aus grünliberaler Optik noch verstärkt liberalisiert werden.

Vor einer allzuweit gehenden Verdichtung des eh schon dichten Verfahrensrecht im KESR bleibt aus grünliberaler Optik zu warnen. Der KES wird verfahrensmässig zunehmend kompliziert und spezialisiert und mit der Verdichtung der Verfahrensregeln dürfte diese fragwürdige Entwicklung noch weiter gehen.

## 3. Rechtsmittelzug

Beachtenswert ist die Neuerung in § 63 Abs. 1 VE EG KESR. Neu soll erstinstanzlich nicht mehr der Bezirksrat, sondern das OGer Rechtsmittelinstanz sein.

Die GLP begrüsst den Übergang von einem zweistufigen zu einem einstufigen Rechtsmittelverfahren. Mehrstufige Verfahren führen zu einer längeren Verfahrensdauer und höheren Kosten. Gerade in Kindesschutzfällen ist es zentral wichtig, dass zeitnah ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt. Im Interesse der Betroffenen ist eine Beschleunigung der Verfahren angezeigt. Dies dient auch der Rechtssicherheit.

Mit der Straffung des Instanzenzugs wird die verfahrensrechtliche Gleichbehandlung von Kindern von verheirateten und von unverheirateten Paaren erreicht. Während heute unverheirateten Paaren drei kantonale Instanzen zur Verfügung stehen (KESB, Bezirksrat, Obergericht), sind es bei verheirateten Paaren nur deren zwei (Bezirksgericht, Obergericht). Diese Ungleichbehandlung gilt es zu beheben. Es macht Sinn, in all diesen Fällen das Obergericht als Rechtsmittelinstanz vorzusehen. Es wird so eine einheitliche Rechtsanwendung und die Qualität der Rechtsprechung gewährleistet. Mit dem Obergericht als Rechtsmittelinstanz werden auch die bundesrechtlichen Vorgaben eingehalten, wonach bei einem einstufigen Verfahren ein oberes kantonales Gericht als Rechtsmittelinstanz vorzusehen ist. A fortiori können dann im Folgenden Bezirksratsentscheide ohne Weiteres veröffentlicht werden, ohne dass für KES-Entscheide eine zusätzliche Ausnahme diskutiert werden muss (vgl. Umsetzung PI 41/2024).

## 4. Perimeter Berufsbeistandschaften

§ 19a VE EG KESR soll inskünftig regeln, dass eine "Berufsbeistandschaft im Erwachsenenschutz" das Gebiet aller Gemeinden eines oder mehrerer KESB-Kreise umfassen muss.

Die GLP hält dies für einen unnötigen und unangemessenen Eingriff in die Organisationsautonomie der Gemeinden. Die Gemeinden können das so interkommunal organisieren, sollen aber nicht dazu gezwungen werden. Die bestehenden Inkongruenzen betreffen mutmasslich nur Kreise in den Bezirken Andelfingen, Winterthur und Uster. Es reicht, dass der Kanton die Gemeinden bereits in verschiedenen Sachbereichen gezwungen hat, interkommunale Kreise zu organisieren. Eine Ausweitung wird abgelehnt, auch weil damit andere Inkongruenzen, z.B. zum kantonal über das AJB organisierten Kinderschutz mit eigenen Regionsperimetern bestehenbleiben.

**- Antrag: § 19a VE EG KESR wird gestrichen.**

## 5. Digitale Aktenführung und -aufbewahrung

Die Neuerungen werden vollumfänglich begrüsst. Die aufwendige Doppelablage ist endlich abzuschaffen und die erwarteten Effizienzsteigerungen sind durch die kantonale Fachaufsicht im Vollzug einzufordern.

